



## Dritte Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Bretten über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) vom 16.05.2017.

Die Satzung der Stadt Bretten über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) vom 16.05.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 14.06.2017, zuletzt geändert durch Beschlussfassung am 14.12.2021 und veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 22.12.2021 wurde durch Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt Bretten in der Sitzung am 31.05.2022 wie folgt geändert:

### 1 Artikel

1. **§ 2 – Geltungsbereich** erhält folgende Fassung:

Die Parkgebührenzonen umfassen folgende Parkplätze

Parkplatz	Parkzone	Parkdauer
Am Seedamm	I	unbefristet
Hermann-Beuttenmüller-Straße	I	unbefristet
Postweg / Heilbronner Straße	II	unbefristet
Sporgasse	III	unbefristet

2. **§ 3 – Gebührensätze** erhält folgende Fassung:

Die Parkgebühr beträgt in

#### Parkzone I

pro angefangene Stunde 0,80 Euro  
Tagesparken 5,00 Euro

#### Parkzone II

pro angefangene Stunde 0,50 Euro  
Tagesparken 3,00 Euro

# Satzung der Stadt Bretten über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

---

## Parkzone III

Für Parkvorgänge, die eine Parkdauer von 1 Stunde nicht überschreiten müssen keine Parkgebühren entrichtet werden (Brötchentaste).

## Tagestarif

pro angefangene Stunde 1,00 Euro

Mo – Fr 7:00 – 19:00 Uhr

Sa 7:00 – 14:00 Uhr

Sonn- / Nachttarif: 2,00 Euro

Mo – Fr 19:00 – 07:00 Uhr

Sa 14:00 Uhr – Mo 07:00 Uhr

Ausgenommen hiervon sind die Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs.

## **2 Artikel**

### **In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bretten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Ausgefertigt:**

Bretten, den 31.05.2022

Wolff  
Oberbürgermeister